

# **Satzung des Fördervereins der Buchholzer Waldschule**

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
„Förderverein der Buchholzer Waldschule“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.
- (3) Der Vereinssitz ist 47249 Duisburg-Buchholz, Sittardsberger Allee 263

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein macht sich zur Aufgabe, die Arbeit der Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Duisburg-Buchholz und ihre Schüler ideell und materiell zu fördern, sozial bedürftige Schüler zu unterstützen, Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftspflege zu betreiben; soweit nicht der Schulträger zuständig ist.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Beiträge**

- (1) Der Verein finanziert seine Förderungsmaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter.
- (2) Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bei der Anmeldung zum Verein zu zahlen und anschließend jeweils spätestens zum 01.12. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Steuerabzugsfähigkeit der Beiträge und Spenden wird auf Wunsch bescheinigt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zahlungen über den Mindestbeitrag hinaus gelten als Spende und sind ebenfalls für den Vereinszweck zu verwenden.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, in besonders begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie alle Vereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Satzung.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Ausschluss aus dem Verein
  - b) durch Kündigung
  - c) durch Tod

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Abhörung die Mitgliederversammlung. Dem Betroffenen ist ein begründeter Beschluss schriftlich mitzuteilen.

- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie tritt im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres zusammen; die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich an alle Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Für die Mitglieder sind regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:
  - Planung und Durchführung des Jahresarbeitsprogrammes sowie Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
  - der Jahresbericht
  - der Rechnungsbericht des Kassierers
  - die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
  - der Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Wahlen können offen erfolgen; eine Wiederwahl ist möglich
- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand bis zu Beginn des neuen Geschäftsjahres schriftlich vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Vereinsauflösung und Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen der Zustimmung von einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.
- (6) Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; die Einladungsfrist ist auf 7 Wochentage reduziert.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierer.Der Verein wird entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.  
Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) In Kassengeschäften sind zwei Mitglieder des Vorstandes vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden zu besetzenden Posten einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder kann durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes mit Zweidrittelmehrheit oder Beschluss einer zwischenzeitlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (7) Der Kassierer hat über die Kasse des Fördervereins auf der Jahreshauptversammlung oder auf Aufforderung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung jederzeit Rechenschaft zu erstatten. Die Richtigkeit seiner Abrechnung und Buchführung ist von zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfern zu kontrollieren und zu bestätigen.

## **§ 9 Auflösung**

- (1) Außer durch Auflösungsbeschluss erfolgt die Auflösung des Vereins bei Aufhebung der Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Duisburg-Buchholz durch den Schulträger.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die ‚wfmb Duisburg‘, die Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Mangelnde Rechtsfähigkeit**

- (1) Der Verein soll bis zur Eintragung in das Vereinsregister oder, falls er die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erreichen oder wieder verlieren sollte, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in jedwedem Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Duisburg, den 24.02.2015

## **Datenschutzerklärung gemäß § 11 DSGVO**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über die Mitglieder im Verein verarbeitet. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gem. Art. 13 DSGVO.

2. Verantwortliche Stelle: **Förderverein der Buchholzer Waldschule e.V., Sittardsberger Allee 263, 47249 Duisburg**

3. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

+ Name

+ Adresse

+ Bankverbindung

Optional: + Telefonnummer + E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch aktuelle geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

Weitere personenbezogene Daten werden nicht erhoben. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder in irgendeiner Form veröffentlicht.

4. Als Mitglied des Landesverbandes der Fördervereine ist der Verein nur verpflichtet, Mitglieder mit besonderen Aufgaben, sprich Mitglieder des Vorstandes, mit Name, E-Mail-Adresse und Funktion im Verein zu melden.

5. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

6. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- + das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- + das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- + das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- + das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- + das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- + das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

8. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten entfällt. Es beschäftigen sich weniger als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten.